

**"MULTIPLE SKLEROSE KONTAKTGRUPPE  
STADT UND LANDKREIS OSNABRÜCK e.V."**

**Satzung**

(vom 12.10.1982, zuletzt geändert am 25.08.1993)

**§ 1 Name und Sitz**

1.) Der Verein führt die Bezeichnung:

**"MULTIPLE SKLEROSE KONTAKTGRUPPE  
STADT UND LANDKREIS OSNABRÜCK e.V."**

2.) Er hat seinen Sitz in Osnabrück.

Der Verein ist dort am 8. Februar 1983 in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. 1964 eingetragen.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

1.) Ziele und Aufgaben des Vereins sind:

a) Verbesserung und Erweiterung der allgemeinen Betreuung der Personen, die an "Multiple Sklerose" (einer sogenannten Entmarkungskrankheit des Zentralnervensystems) und ähnlichen Erkrankungen leiden;  
dies geschieht insbesondere in Maßnahmen zur Überwindung der Isolation, im Erfahrungsaustausch, in der Beratung, Erfassung der Erkrankten, Organisation von Einzel- und Gruppenbetreuung, Bereitstellung von sachlichen und personellen Hilfen, sowie in der Beschaffung der zur Durchführung der örtlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel.

b) Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheiten.

2.) Die Tätigkeit ist grundsätzlich vermittelnder und anregender Art.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

- 4.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Zusammenarbeit mit der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft**

Der Verein ist eine "Regionale Gruppe" im Sinne des § 11 der Satzung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft-Landesverband Niedersachsen e. V.

#### **§ 5 Mitglieder**

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke fördern wollen.
- 2.) Stimmberechtigt ist jedes beitragszahlende Mitglied.
- 3.) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Entscheidung des Vorstands.
- 4.) entfällt.
- 5.) Förderndes Mitglied des Vereins kann werden; wer den Vereinszweck durch Zuwendung fördern will; die Rechte aus § 37 BGB bleiben unberührt.
- 6.) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitgliedes oder bei korporativer Mitgliedschaft durch die Auflösung der betreffenden Organisation.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist,
  - c) durch Ausschlußerklärung von Seiten des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Verein vorsätzlich schädigt. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.

#### **§ 6 Vereinsbeitrag**

- 1.) Der Vereinsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.
- 2.) In begründeten Fällen kann Beitragsfreiheit gewährt werden.

## **§ 7 Vorstand**

- 1.) Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung den Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- 2.) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassierer.  
Es können Beisitzer hinzugewählt werden.  
Die Kontaktgruppenleiter sind in der Vorstandssitzung voll stimmberechtigt.
- 3.) Der Vorstand kann zur Mitarbeit für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder zeitlich begrenzt hinzuziehen.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.) In ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder haften diese nicht mit ihrem Privatvermögen.
- 6.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muß, und verteilt die Aufgaben unter sich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Jahreshauptversammlung abgesandt sein.
- 2.) Jede ordnungsmäßig einmal im Jahr einzuberufende Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfungsbericht vorlegen.  
Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in einer Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.) Die Mitgliederversammlung findet monatlich statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 5.) Die gefaßten Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. v., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 12.10.1982 von uns, den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, 12.10.1982

gezeichnet

Hans Dieter Harling  
Dagmar Hallmann  
Hermann Grewe  
Marianne Harling

Hans Thiel  
Ludmilla Kathöfer  
Barbara Grewe

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10.08.1993 beschlossen worden, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

gezeichnet

Richard Schulz  
1.Vorsitzender

Monika Schulz  
Schriftführerin